

RS Vwgh 1992/1/21 89/08/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1992

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

LAG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ob die Aufarbeitung von Schadholz aus einer - für eine betrieblich forstwirtschaftliche Nutzung vorauszusetzenden - betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit geschieht, hängt vom Ausmaß der aufgearbeiteten Schadhölzer und der durchgeführten Aufforstung, der Art der Verwertung und der Durchführung der Aufforstungen sowie der grundsätzlichen Eignung des Waldes (nach Lage und Art) zur nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung ab (Hinweis E 23.5.1985, 83/08/0131).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989080285.X05

Im RIS seit

21.01.1992

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at